

RS Vwgh 1995/12/19 95/04/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §87 Abs1;

GewO 1994 §91 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 91 Abs 2 GewO 1994 ist tatbestandsmäßig, daß eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, nicht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist entfernt wird. Eine allenfalls nach Ablauf der Frist erfolgte Entsprechung des behördlichen Auftrags vermag an der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 91 Abs 2 GewO 1994 nichts (mehr) zu ändern (Hinweis E 30.3.1993,92/04/0242)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040225.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at